

Entwurf

645/7-23-Sp

Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab auf dem Gebiet der Gemeinde Kastl und der Stadt Kemnath im Landkreis Tirschenreuth von Flusskilometer 48,550 bis Flusskilometer 58,800 vom

Anlagen:

3 x Übersichtspläne M 1 : 15.000 (Anlage 1.1, Blatt 1 bis 3)

1 x Übersichtsplan M 1 : 20.000 (Anlage 2.1, Plan Ü 1)

5 x Detailpläne M 1 : 2.500 (Anlage 2.1, Pläne K 01 bis K 05)

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Gemeinde Kastl und der Stadt Kemnath wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Tirschenreuth und in der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

Hinweis: Diese Verordnung und die dazugehörigen Pläne sind auch als PDF-Dateien im Internet unter www.kreis-tir.de abrufbar.

Entwurf

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Weiden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

(1) ¹Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. ²Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 16 Abs. 1 AwSV ist nicht erforderlich.

(2) ¹In dem in der Detailkarte gekennzeichneten Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

Entwurf

(3) In dem in der Detailkarte gekennzeichneten Abflussbereich ist der Anbau hoch aufwachsender Pflanzen, die den Hochwasserabfluss behindern können, z. B. Mais nicht zulässig.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Tirschenreuth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Tirschenreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Tirschenreuth in Kraft.

Tirschenreuth, den
Landratsamt Tirschenreuth

Kestel
Oberregierungsrätin